

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 1.6.2012 wurde der Geschäftsführung der

Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH, künftig
Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH

die nachstehende

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

gegeben:

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen in gemeinsamer Verantwortung aller ihrer Mitglieder nach Maßgabe der Gesetze sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung. Die Geschäftsführer arbeiten untereinander sowie mit den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat zum Wohl des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Geschäftsführer tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Leitung der Gesellschaft. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung führt jeder Geschäftsführer die ihm nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabenbereiche selbstständig, ist jedoch gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen. Die Geschäftsführung kann - unter Berücksichtigung der Dienstverträge der einzelnen Geschäftsführer - Änderungen des als Anlage 1 beigefügten Geschäftsverteilungsplans vorschlagen, die jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesell-

schafterversammlung bedürfen und damit Bestandteil dieser Geschäftsordnung werden.

- (3) Die Geschäftsführer arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend zumindest in jeder Geschäftsführungssitzung über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in den Bereichen, für die sie nach dem Geschäftsverteilungsplan verantwortlich sind. Sofern ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt ist, ist er auf sein Verlangen auch über einzelne Angelegenheiten zu unterrichten. Er ist berechtigt, generell festzulegen, welche Angelegenheiten ihm vorzulegen sind. Er kann gegen von Geschäftsführern Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH - Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beabsichtigte Maßnahmen der Geschäftsführung Widerspruch einlegen. Das gleiche Recht steht jedem anderen Geschäftsführer in Angelegenheiten zu, die seinen Aufgabenbereich betreffen. Im Falle eines solchen Widerspruchs ist jeder Geschäftsführer berechtigt, falls die Bedenken durch Aussprache nicht behoben werden können, eine Beschlussfassung der Gesamtgeschäftsführung herbeizuführen.
- (4) Im Rahmen der selbstständigen Führung des ihm nach dem Geschäftsverteilungsplan übertragenen Aufgabenbereichs hat jeder Geschäftsführer den von der Gesamtgeschäftsführung erstellten Richtlinien und Plänen sowie deren Beschlüssen zu folgen. Soweit Maßnahmen und Geschäfte Aufgabenbereiche betreffen, die verschiedenen Geschäftsführern zugewiesen sind, müssen sich die betreffenden Geschäftsführer vor deren Vornahme untereinander abstimmen. Gelingt dies nicht innerhalb angemessener Frist, so kann jeder Geschäftsführer über eine solche Angelegenheit eine Beschlussfassung der Gesamtgeschäftsführung herbeiführen.
- (5) Eine Abstimmung oder Beschlussfassung kann ausnahmsweise unterbleiben, soweit eine Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für die Gesellschaft sofort vorgenommen werden muss. Über deren Vornahme sind der Vorsitzende der Geschäftsführung und die anderen betroffenen Geschäftsführer unverzüglich zu unterrichten.

2. Geschäftsführungssitzungen

(1) Regelmäßig, mindestens aber einmal im Monat, findet eine Geschäftsführungssitzung statt, in der alle wesentlichen Vorkommnisse und Entwicklungen, insbesondere

- a) Liquiditätslage (kurzfristig);
- b) Ertragslage;
- c) Umsatzentwicklung;
- d) Personalsituation;
- e) Regulierungsangelegenheiten;
- f) erhebliche Störfälle (z.B. Versorgungsausfälle, Fehlermeldungen) oder Meldungen über erhebliche Personen-, Sach- oder Umweltschäden sowie
- g) Risikoberichterstattung

der Gesellschaft erörtert werden.

(2) Sofern ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt ist, werden von diesem die Sitzungen einberufen und geleitet. Über die wesentlichen Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

3. Maßnahmen, die einen Beschluss der gesamten Geschäftsführung erfordern

(1) Die folgenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte erfordern einen Beschluss der gesamten Geschäftsführung:

- a) Verfügungen (Erwerb, Veräußerung, Belastung) über Grundbesitz;
- b) Verfügungen über Gegenstände des Anlagevermögens, die einen Wert von Euro 500.000,00 übersteigen;

- c) Aufnahme und Gewährung von Krediten;
 - d) wesentliche Änderungen im laufenden Betrieb, die Stilllegung bestehender oder der Erwerb neuer Anlagen;
 - e) Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - f) Aufstellung der Tagesordnung für Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen;
 - g) Verabschiedung des Geschäftsberichts;
 - h) Reaktionen auf Störfälle oder Meldungen über erhebliche Personen-, Sach- oder Umweltschäden gemäß Ziffer 2 Abs. 1 lit. f), es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug;
 - i) alle Maßnahmen, die nach Gesetz, Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Gesellschaftsvertrag einen Gesellschafterbeschluss oder die Zustimmung des Aufsichtsrates erfordern, bevor sie den Gesellschaftern oder dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (2) Der Geschäftsführungsbeschluss ergeht mit einfacher Mehrheit. Er kann in einer Geschäftsführersitzung oder außerhalb (z. B. durch Zirkularbeschluss, schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung) gefasst werden. Wird ausnahmsweise mündlich oder fernmündlich beschlossen, so ist das Abstimmungsergebnis unverzüglich schriftlich zu fixieren und den übrigen Geschäftsführern zu übersenden.
- (3) Jeder Geschäftsführer ist auch in sonstigen Angelegenheiten jederzeit berechtigt, einen Beschluss der gesamten Geschäftsführung herbeizuführen.

4. Die Zustimmung der Gesellschafter erfordernde Gegenstände

Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter in den nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen.

5. Die Zustimmung des Aufsichtsrats erfordernde Gegenstände

Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats in den nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und – soweit vorhanden – nach den in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehenen Fällen.

+++++